

**Geschäftsordnung für den Bundesrat des DHB
gemäß § 21 Abs. 6 der Satzung des DHB**
(beschlossen durch den Bundesrat am 23.11.2024)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Einberufung	2
§ 2 Versammlungsleitung	2
§ 3 Anträge	2
§ 4 Abstimmungen, Versammlungsniederschrift	3
§ 5 Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren	3
§ 6 Inkrafttreten	3

§ 1 Einberufung

- (1) ¹Sitzungen des Bundesrats sind von dem/den/der Präsidenten/Präsidentin als dem/den/der Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von sechs Wochen gemäß § 20 Abs. 4 der Satzung des DHB unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und unter Angabe der Antragsfristen sowie der Durchführungsart (Präsenz, virtuelle oder hybride Versammlung) einzuberufen. ²Maßgeblich für die Einhaltung dieser Frist ist der Tag der Absendung der Einberufung durch die Geschäftsstelle an die Mitglieder des Bundesrats.
- (2) Die Einberufung der Sitzung ist zusätzlich auf der Internetseite des DHB als offiziellem Organ des Deutschen Hockey-Bundes unverzüglich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und unter Angabe der Antragsfristen durch den/die Präsidenten/Präsidentin bekanntzumachen.
- (3) ¹Gemäß § 20 Abs. 4 Satz 2 der Satzung des DHB tritt der Bundesrat mindestens einmal im Jahr zusammen und muss von dem/den/der Präsidenten/Präsidentin darüber hinaus einberufen werden, wenn es von mindestens der Hälfte der im Bundesrat vertretenen Stimmen in Textform bei dem/den/der Präsidenten/Präsidentin beantragt wird. ²In diesem Fall muss der Bundesrat spätestens einen Monat nach dem Eingang des Antrags zusammentreten.
- (4) Sitzungsunterlagen werden den Mitgliedern des Bundesrats 14 Tage vor dem Sitzungstage zur Verfügung gestellt; hinsichtlich von Anträgen zum Bundesrat bleibt § 3 unberührt.

§ 2 Versammlungsleitung

- (1) ¹Die Sitzung des Bundesrats wird durch den/die Präsidenten/Präsidentin als dem/den/der Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen. ²Ist/sind diese/r nicht anwesend, übernimmt der/die stellvertretende Vorsitzende die Leitung. ³Der/die Präsident/Präsidenten/Präsidentin oder – im Falle seiner/ihrer Abwesenheit – der/die stellvertretende Vorsitzende kann auch andere Personen mit der Leitung betrauen.
- (2) ¹Am Beginn der Sitzung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. ²Über begründete Einsprüche gegen die vorgeschlagene Tagesordnung entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit. ³Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der vorgeschlagenen oder geänderten Reihenfolge zur Beratung.
- (3) ¹Den Antragstellenden ist – auch wenn sie nicht Mitglieder des Bundesrats sind – Gelegenheit zu geben, in der Sitzung den gestellten Antrag zu begründen bzw. ergänzend zu erläutern. ²Sofern es sich bei den Antragstellenden nicht um Mitglieder des Bundesrats handelt, haben sie vor der Abstimmung die Sitzung zu verlassen.
- (4) ¹Die teilnahmeberechtigten Personen haben keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Sitzung des Bundesrats teilzunehmen, der als Präsenzversammlung durchgeführt wird. ²Ausnahmen kann die Leitung der Versammlung zulassen.

§ 3 Anträge

- (1) Über Anträge wird der Bundesrat gemäß § 20 Abs. 5 der Satzung des DHB nur entscheiden, wenn diese in einer Frist von vier Wochen vor dem Sitzungstage in Textform bei der Geschäftsstelle des DHB eingegangen und den Mitgliedern des Bundesrats unverzüglich bekanntgegeben worden sind.
- (2) Es ist darauf hinzuwirken, dass die gestellten Anträge den Antragstellenden bezeichnen und mit einer Begründung versehen sind.
- (3) Ausnahmsweise kann der Bundesrat auch über Anträge entscheiden, die nach Ablauf der Vier-Wochen-Frist eingehen, wenn dieser Antrag allen Mitgliedern des Bundesrats bekannt gemacht wurde, den Antragstellenden und die Begründung enthält und alle in der Sitzung anwesenden Stimmberechtigten des Bundesrats einer Beschlussfassung zustimmen.

§ 4 Abstimmungen, Versammlungsniederschrift

- (1) Beschlüsse und Wahlen erfolgen gemäß § 21 Abs. 4 und 5 der Satzung des DHB.
- (2) ¹Die Abstimmungen erfolgen offen. ²Wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangen, ist dementsprechend zu verfahren.
- (3) Stimmenübertragungen sind nicht möglich; § 20 Abs. 6 Satz 4 der Satzung des DHB bleibt unberührt.
- (4) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Bundesrats sind Niederschriften zu fertigen; diese sind unverzüglich allen Mitgliedern des Bundesrats zur Kenntnis zu geben.

§ 5 Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren

- (1) Die Beantragung einer Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren obliegt grundsätzlich dem/den/der Präsidenten/Präsidentin als dem/den/der Vorsitzenden.
- (2) ¹Der Antrag zum schriftlichen Verfahren muss den Gegenstand der Beschlussfassung, den Antragstellenden der Beschlussvorlage und eine Begründung in Textform enthalten. ²Ferner ist die Frist zu bestimmen, in der die Abstimmung zu erfolgen hat. ³Diese Frist muss mindestens vier Wochen betragen.
- (3) ¹Gegen das schriftliche Verfahren ist Widerspruch möglich, der von jedem/jeder Stimmberechtigten binnen einer Frist von zwei Wochen eingelegt werden kann. ²Widersprechen mindestens drei Stimmberechtigte innerhalb dieser Frist dem schriftlichen Verfahren, gilt die Beantragung der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren als abgelehnt; die Mitglieder des Bundesrats sind hiervon unverzüglich zu unterrichten. ³Erfolgt innerhalb von zwei Wochen nicht von mindestens drei Stimmberechtigten ein Widerspruch, so gilt das schriftliche Verfahren als genehmigt.
- (4) Die in Absatz 2 und 3 genannten Fristen beginnen jeweils mit dem Datum, an dem die Absendung des Antrags zum schriftlichen Verfahren an die Mitglieder des Bundesrats durch die Geschäftsstelle erfolgt ist.
- (5) ¹Über die Durchführung des schriftlichen Verfahrens ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Das Beschlussergebnis ist den Mitgliedern des Bundesrats mitzuteilen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Bundesrat am 23.11.2024 in Kraft.

Henning Fastrich
Präsident
Vorsitzender Bundesrat

Dr. Michael Timm
Vorsitzender Bundesausschuss
stellv. Vorsitzender Bundesrat